

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-001200-A0-216  
 Anlage-Nr. : 12b  
 Seite : 1 / 4  
 Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
 Teiletyp : RC34-657



**Technische Daten, Kurzfassung**  
**Raddaten**

Radtyp:	<b>RC34-657</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Brock Alloy Wheels
Montageposition:	<b>Vorder-und Hinterachse</b>
Radausführung:	<b>M41</b>
Radausführungskennz.:	RC34-657-1; M41; Lk100
Radgröße:	6½Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	43 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	54,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	550 kg
Reifenabrollumfang:	2199 mm

\*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

**Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25		90 Nm
BF2	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP-440F	110 Nm
BF3	1+2	Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25		110 Nm

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>EW</b>	<b>e6*2007/46*0177*..</b>		
<b>FW</b>	<b>e6*2007/46*0176*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 82	Suzuki Baleno	195/45R17	A01) bis A10) BF1) K13)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-001200-A0-216  
 Anlage-Nr. : 12b  
 Seite : 2 / 4  
 Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
 Teiletyp : RC34-657



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>EX</b>		<b>e4*2001/116*0130*..</b>	
<b>EX</b>		<b>e4*2007/46*0283*..</b>	
<b>EX-2</b>		<b>e50*2007/46*0004*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48 bis 69	Suzuki Splash, Splash LPG	195/40R17  195/45R17 A01) K13) K19)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>FZ</b>		<b>e4*2007/46*0198*..</b>	
<b>FZ</b>		<b>e4*2007/46*0294*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 69	Suzuki Swift	195/40R17  195/45R17	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>NZ</b>		<b>e4*2007/46*0155*..</b>	
<b>NZ</b>		<b>e4*2007/46*0293*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 69	Suzuki Swift	195/40R17  195/45R17	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>EZ</b>		<b>e4*2001/116*0102*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 75	Suzuki Swift, Suzuki Swift LPG	195/40R17	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>MZ</b>		<b>e11*2007/46*0051*..</b>	
<b>MZ</b>		<b>e4*2001/116*0090*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 75	Suzuki Swift, Suzuki Swift LPG	195/40R17	A02) bis A10) BF2)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-001200-A0-216  
 Anlage-Nr. : 12b  
 Seite : 3 / 4  
 Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
 Teiletyp : RC34-657



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>AZ</b>		<b>e4*2007/46*1205*..</b>	
<b>RZ</b>		<b>e4*2007/46*1206*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61 bis 82	Suzuki Swift	185/45R17 A93)  195/45R17 A93)  205/45R17	A02) bis A10) A11) BF1)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-001200-A0-216  
Anlage-Nr. : 12b  
Seite : 4 / 4  
Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
Teiletyp : RC34-657



- 
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:  
Achse: 1+2  
Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25  
Anzugsmoment: 90 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Achse: 1+2  
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm  
Zubehörkit: ZP-440F  
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:  
Achse: 1+2  
Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25  
Anzugsmoment: 110 Nm
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K19) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der aufgeweiteten Radhauskante zu kürzen.

Die Anlage 12b mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ RC34-657 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 15.09.2021